

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DESIGN GMBH

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der design GmbH mit deren Kunden. Die AGB gelten sowohl für alle Angebote und Verträge für Lieferungen und Leistungen der design GmbH sowie deren Tochterfirmen Die Jäger von Röckersbühl GmbH und design Jägerhütten GmbH und allen weiteren künftigen Tochtergesellschaften, im Nachfolgenden gemeinsam als design bezeichnet.
- (2) Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Die AGB von design gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dessen ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn design in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch design maßgebend.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot

- (1) Das Angebot von design ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung von design nichts anderes ergibt.
- (2) Kosten für honorarpflichtige Bildmotive sind vorab nicht abzuschätzen und daher in den Angeboten von design nicht enthalten. Sie werden gegebenenfalls in einer gesonderten Bestätigung ausgewiesen und gesondert abgerechnet.
- (3) Rechtliche sowie steuerliche Beratungsleistungen werden von design nicht erbracht.

§ 3 Lieferung

- (1) Vom Kunden gewünschte Liefertermine/Lieferzeiten sind schriftlich anzugeben und werden nur mit der ausdrücklichen Bestätigung durch design verbindlich. Der Beginn der von design angegebenen oder bestätigten Lieferzeit setzt die rechtzeitige Freigabe der Lieferung durch den Kunden voraus. Ist eine solche Freigabe nicht erforderlich, so tritt an deren Stelle die Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch design setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden und, dass design selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Ein im Vertrag kalendermäßig bestimmter Liefertermin steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch Auftragnehmer von design.
- (4) Angegebene Liefertermine beziehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport ausgewählte Person oder Firma.

§ 4 Gefahrübergang, Preise

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von design nichts anderes ergibt, sind Lieferung und Preise „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Auf Wunsch des Kunden wird design die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Dies gilt auch für die Rücksendung vom Kunden zur Verfügung gestellter Materialien.
- (2) Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Liefer- und Versandkosten werden nach Aufwand gesondert berechnet.
- (3) Beträge sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro angegeben und auch ausschließlich in Euro zahlbar.
- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (5) design behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese wird design dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (6) Führen Kursschwankungen ausländischer Währungen von über 5 % zu einer Steigerung der Beschaffungskosten, ist design berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen. design hat die Kursschwankungen nachzuweisen.
- (7) Fahrtkosten stellt design mit 0,70 Euro pro Kilometer und 70,00 Euro pro Stunde und Person zusätzlich in Rechnung.
- (8) Entwurfsarbeiten sind, da sie ein künstlerisches Werk darstellen, ohne Rücksicht auf Gefallen oder Nichtgefallen zu vergüten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsbeträge werden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, nach 8 Kalendertagen fällig.
- (2) Bei Dienst- oder Werkleistungen werden bei Projektstart 40 % der Gesamtauftragssumme in Rechnung gestellt.
- (3) Ferner werden im Rahmen des Auftragsfortschritts von design angemessene Abschlagsrechnungen gestellt, deren Bezahlung innerhalb von 8 Arbeitstagen zur Zahlung fällig wird. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden von der Schlussrechnung abgezogen.
- (4) Zahlungen mittels Wechsel werden nicht anerkannt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) design behält sich an sämtlichen Waren, Werken und übrigen Arbeitsergebnissen (Vorbehaltsgegenstand) das Eigentum bis zur Bezahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt design jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von design, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. design verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt. Ist dies aber nicht der Fall, so kann design verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner an design bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§ 7 Postversand von Werbesendungen

- (1) Übernimmt design das Postfertigmachen von Werbesendungen, besteht keine Verpflichtung von design, vor der Weiterverarbeitung oder Postauslieferung die Einhaltung der Portogrenzen oder Portobestimmungen durch den Vertragspartner zu überprüfen.
- (2) Portokosten sind auf Anforderung im Voraus zu bezahlen. Entstehen nach der Auslieferung durch design infolge von für design bei der Postauslieferung nicht zu erkennender Gewichtsüberschreitung durch Papiergewichtstoleranzen oder sonstiger Faktoren Portonachforderungen der Deutschen Post oder eines anderen Anbieters, so trägt der Kunde diese Nachforderungen.
- (3) Die Preise für das Postfertigmachen gelten nur für einwandfreies, maschinengerecht zu verarbeitendes Material. Liefert der Kunde hiervon abweichendes Material, so ist design zur Forderung eines angemessenen Erschwerungszuschlags berechtigt.

§ 8 Waren und Materialien des Kunden

- (1) Die Lieferung der vom Kunden anzuliefernden Waren, Materialien und Unterlagen hat frei Haus an design zu erfolgen.
- (2) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt der angelieferten Ware, des Materials und der Unterlagen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Urheber-, Jugendschutz- und Presserecht und das „Recht am eigenen Bild“, verstößt. Der Vertragspartner stellt design von etwaigen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung von design, die Stückzahlen der vom Kunden angelieferten Ware, des Materials oder der Unterlagen zu überprüfen.
- (4) design ist berechtigt, nach Aufforderung des Kunden zur Abholung, vom Kunden übergebene Restwaren oder überschüssiges Material spätestens 30 Tage nach Auftragsabwicklung zu vernichten. Rücksendung von überzähliger Ware und überzähligem Material erfolgt gegebenenfalls unfrei durch design.

§ 9 Mängel und Mängelhaftung

- (1) Technisch oder durch das verwendete Material bedingte Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen zwischen Entwurf, Druck, Satz, Probedruck und Druck werden ausdrücklich vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.
- (2) Für Druckschriften, Druckqualität, Lagerfähigkeit von selbstdurchschreibenden Papieren aller Art, Spezialpapieren und Folien übernimmt design nur in dem Umfang Gewähr, als sie von den Herstellern der Ware oder den Lieferanten von design übernommen wird.
- (3) design überprüft Massendrucksachen vor dem Versand nur stapelweise auf Mangelfreiheit. Die Rüge der Mangelhaftigkeit kann in diesem Falle nur dann erhoben werden, wenn mindestens 3 % der Drucksachen mangelhaft sind.
- (4) Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind design spätestens binnen 7 Tagen, in jedem Fall aber vor einer Verarbeitung oder Weiterveräußerung des Liefer- oder Reparaturgegenstandes oder des Werkes schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns nach § 377 HGB bleiben unberührt.
- (5) Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Kunde berechtigt, nach Wahl von design Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. Soweit ein Mangel des Reparaturgegenstandes oder des Werkes vorliegt, ist der Kunde berechtigt, nach Wahl von design Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Im Fall der Mangelbeseitigung ist design verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefer- oder Reparaturgegenstand oder das Werk nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (6) Mit keiner der vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung für Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach den Regelungen in § 11.

§ 10 Mehr-/Minderlieferung

- (1) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig. Bei farbigen oder schwierigen Druck-Erzeugnissen sind Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 15 % möglich. Diese Prozentsätze erhöhen sich zusätzlich um die branchenüblichen Toleranzsätze des Papierlieferanten.
- (2) Der Preisberechnung wird die von design tatsächlich gelieferte Menge zugrunde gelegt.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Haftung von dessign gelten nachstehende Regelungen:
- (2) dessign prüft nicht, ob Waren oder Leistungen, insbesondere Entwürfe, gegen Rechte Dritter (Urheberrecht, Warenzeichen, Firmenrecht usw.) oder Vorschriften des Wettbewerbsrechts verstoßen. dessign haftet nicht gegenüber dem Kunden, dies gilt auch für mittelbare Schäden des Kunden.
- (3) Der Kunde haftet dafür, dass der Inhalt angelieferter Druckvorlagen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Desgleichen haftet er dafür, dass solche Druckvorlagen nicht Urheberrechten Dritter unterliegen. In allen Fällen stellt der Vertragspartner dessign von Ansprüchen Dritter frei.
- (4) dessign haftet nicht für Fehler in Dokumenten, die der Kunde zur Weiterverwendung freigegeben hat.
- (5) Auf Schadensersatz bei Vertragspflichtverletzungen haftet dessign nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; dies gilt auch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von dessign. Soweit dessign keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in jedem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) dessign haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dessign schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht, soweit dessign einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- (8) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (9) Soweit die Schadensersatzhaftung dessign gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dessign.
- (10) Mit keiner der vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind Dritten gegenüber bezüglich Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht berechtigt, Ideen, Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Originale, Filme, digitale Werke, Druckträger, Adressen oder andere Unterlagen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden, Dritten zu überlassen, es sei denn, der Vertragspartner hat der Weitergabe zugestimmt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.
- (2) dessign weist darauf hin, dass im Rahmen des Hosting und des Access-Providing Bestands-Zugangsdaten gespeichert werden, sofern dies zur Vertragsdurchführung und -abrechnung erforderlich ist.
- (3) dessign speichert die Daten des Kunden für die Nutzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Es gelten für alle Daten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 13 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen dessign ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von dessign zulässig.

§ 14 Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

- (1) dessign behält das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung und Bearbeitung an dessign Ideen, Entwürfen, Skizzen, Originalen, Filmen, digitalen Werken, Druckträgern sowie sonstigen Arbeitsergebnissen vor, wenn nichts ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Der Kunde erhält – sofern nicht Abweichendes vereinbart – die Arbeitsergebnisse im pdf-Dateiformat. Ein Anspruch auf Herausgabe der offenen Daten besteht insoweit nicht. Für die Herausgabe der offenen Daten wird – sofern nichts Abweichendes vereinbart – eine Vergütung in Höhe von 30 % des Auftragswertes der entsprechenden Dokumente fällig.
- (3) Die Vervielfältigung von Entwürfen von dessign ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von dessign dem Kunden nicht gestattet.
- (4) Die Einräumung von Nutzungs- und Bearbeitungsrechten an allen Arbeitsergebnissen von dessign erfolgt vorbehaltlich der vollständigen Zahlung. Der Umfang der Rechteübertragung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen oder dem Vertragszweck. § 31 Abs. 5 UrhG findet Anwendung.
- (5) dessign steht ein Auskunftsanspruch über die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden zu.
- (6) dessign wird von dem Kunden bei Veröffentlichungen in üblicher Form als Urheber genannt. Der Verzicht von dessign auf Urhebernennung bei jeglichen Formen von Werken oder werkhähnlichen Leistungen bedarf der Schriftform.
- (7) dessign ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen. Von jedem hergestellten Werbemittel stehen dessign 20 Belegexemplare zu. dessign ist weiter berechtigt, von Werbemitteln, die dessign für Kunden hergestellt hat, auf eigene Kosten Fortdrucke in beliebiger Menge für Eigenwerbung herzustellen und zu verbreiten, auch zur Teilnahme an Wettbewerben.

§ 15 Adressvermittlung

- (1) dessign wird im Falle gemakelter Adressen nur als Vermittler des Adressvermieters (Adressvermittlung) tätig. Aus diesem Grund übernimmt dessign keine Gewährleistung für mangelhafte Adressen. Auch steht dessign nicht für die Richtigkeit der vom Vermieter gemachten Angaben, insbesondere nicht für dessen Zusicherungen, ein. Das vorstehend Geregelte gilt entsprechend für Adressentausch.
- (2) Der Kunde hat den Mietpreis an dessign als Inkassobevollmächtigte des Adressvermieters zu bezahlen.
- (3) Bei gemakelten Adressen kann der Mietpreis bei Rückgabe der Retouren nur dann rückerstattet werden, soweit die Retouren 3 % der Gesamtsumme übersteigen und eine Zustellung innerhalb von 6 Wochen nach der Lieferung erfolgte. dessign müssen die Originaladresssträger, bei Briefhüllen außerdem die Versandhüllen, zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die durch die Postvermerke auf den Retouren bekannt gewordenen, neuen Adressen darf der Kunde nicht verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Adressvermieter jede Retoure zwecks Überarbeitung der Adresskollektion zur Verfügung zu stellen.
- (5) In der Werbung des Kunden darf kein Hinweis auf die Herkunft der Adressen enthalten sein, wenn nicht der Adressvermieter einem solchen Hinweis zugestimmt hat.

§ 16 Mehrfachverwendung von Adressen

- (1) Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, die von dessign bezogenen Adressen einmalig zu verwenden. Davon werden auch aufgrund postalischer Retourenvermerke bekannt gewordene Adressen erfasst. Die Verwendungsbeschränkung gilt nicht für Adressen von Dritten, die aufgrund der Werbung bei dem Kunden Leistungen oder Waren beziehen oder ein Angebot anfordern. Hiervon sind jedoch im Rahmen von Preisausschreiben erhaltene Adressen ausgenommen.
- (2) Im Falle des Verstoßes gegen vorstehende Vereinbarung hat der Kunde an dessign eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Preises des Adressauftrags. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird die Vertragsstrafe auf diese jedoch angerechnet.
- (3) Der Kunde ist mit der Überwachung der Einhaltung seiner Verpflichtung aus Ziff. 1 durch die Verwendung von Kontrolladressen einverstanden. Zum Nachweis des Verstoßes gegen Ziff. 1 genügt die Vorlage einer Kontrolladresse.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Alle Datenträger und aufgezeichneten Daten, die der Vertragspartner dessign übergibt, müssen zur Verarbeitung auf dem Datenverarbeitungssystem von dessign geeignet sein. Der Vertragspartner stellt dessign von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der von ihm überlassenen Daten frei.
- (2) dessign ist nicht zur Überprüfung der übergebenen Daten verpflichtet. Für den Verlust von Daten übernimmt dessign keinerlei Haftung. dessign lehnt jegliche Haftung für die Inhalte ab, die im Auftrag des Kunden veröffentlicht wurden.
- (3) Eigentums- und Urheberrechte an allen von dessign zur Verfügung gestellten Systemen, Programmen, Programmteilen und den dazugehörigen Dokumentationen bleiben uneingeschränkt bei dessign. Der Vertragspartner verpflichtet sich, solche Systeme, Programme, Programmteile und die dazugehörigen Dokumentationen weder zu kopieren noch sie Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Im Falle des Verstoßes gegen vorstehende Vereinbarung hat der Kunde an dessign eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Rechnungsbetrages. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird die Vertragsstrafe auf diese jedoch angerechnet.
- (5) dessign behält sich das Recht auf Änderung der eingesetzten Systeme, Programme, Programmteile und des Durchführungsortes vor.
- (6) Vorausgesetzt, dass vom Vertragspartner richtige Eingabedaten angeliefert werden, gewährleistet dessign die Richtigkeit der EDV-Arbeiten. Fehlerhafte Arbeiten, die von dessign zu vertreten sind, werden, soweit als möglich, unter Ausschluss weiterer Ansprüche von dessign richtiggestellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Arbeiten von dessign nach Anlieferung zu prüfen und dessign über etwaige Fehler unverzüglich zu informieren.

§ 18 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von dessign.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von dessign Gerichtsstand; dessign ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht des Firmensitzes zu verklagen.

Stand: 10/2011